



Statuten (Fassung 16.09.2016)

(Im folgenden Text wird die männliche Form verwendet. Alle anderen Geschlechter sind mitgemeint.)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Tagesschule Bezirk Einsiedeln“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich im Bezirk Einsiedeln.

Art. 2 Wesen und Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Gründung und Führung einer öffentlichen Tagesschule¹⁾ durch den Bezirk Einsiedeln.

² Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

³ Er steht mit den Bezirksbehörden in Kontakt und steht diesen auf Wunsch beratend bzw. unterstützend zur Seite.

⁴ Er kann Aufgaben u.a. im Bereich Planung oder Betrieb der Tagesschule übernehmen.

¹⁾ *Definition „Tagesschule“ gemäss EDK (Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren): Tagesschulen gehören wie Mittagstische zu den schulergänzenden Betreuungsmassnahmen bzw. Tagesstrukturen. In der Kantonsumfrage wurden die Begriffe Tageskindergarten bzw. Tagesschule definiert als Schulen mit ganztägigen Betreuungsangeboten (inklusive Mittagsverpflegung) an mehreren Tagen pro Woche.*

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) sieht für die obligatorische Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen vor, dessen Benützung jedoch freiwillig bleibt und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig ist.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kategorien

¹ Einzelmitgliedschaft

² Familienmitgliedschaft

³ Juristische Personen bzw. Organisationen

Art. 4 Erwerb

¹ Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

² Der Vorstand beschliesst über das Aufnahmegesuch.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 6 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder den Vereinszweck in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten z.H. der Mitgliederversammlung zu richten.

² Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es seinen Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat. In diesem Fall besteht kein Rekursrecht.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 9 Weitere Mittel

Der Verein kann weitere Mittel beschaffen bzw. entgegennehmen, beispielsweise durch Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen oder durch Erlöse aus Aktionen.

Art.10 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art.11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

¹ die Mitgliederversammlung

² der Vorstand

³ die Revisionsstelle

Art.12 Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht z.H. der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu erstellen. Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegen.

Art.13 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Der Präsident, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

³ Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied.

⁴ Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten unter Angabe von Gründen eine Einberufung des Vorstandes verlangen.

⁵ Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.14 Revisoren

Die Revisoren kontrollieren die Rechnung und den Vermögensstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art.15 Wahlen

¹ Alle geraden Jahre stehen zur Wahl: Präsident / Kassier / Beisitzer / 1. Revisor

² Alle ungeraden Jahre stehen zur Wahl: Vizepräsident / Aktuar / 2. Beisitzer / 2. Revisor

Art.16 Vereinsjahr

Die Vereinsrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.

IV. Schlussbestimmungen

Art.17 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Annahme der Gründungsversammlung in Kraft. Eine Änderung der Statuten kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art.18 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so entscheidet die Mitgliederversammlung, welcher Institution sein Vermögen übertragen wird.

Diese Statuten wurden angenommen an der Gründungsversammlung

vom 16. September 2016 in Einsiedeln.

Tagespräsident

Aktuar

Vereinspräsidentin

Andreas Kälin

Stefan Meyer

Monika Engeler